

**Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
vom 01.08.2024 über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reichelsheim
(Odenwald)**



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in ihrer Sitzung am 26.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Gemeinde Reichelsheim aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder in der Krippengruppe ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- Regelbetreuung von 30,00 Stunden/Woche 240,00 Euro
07:30 – 13:30 Uhr
 - Regelbetreuung von 44,75 Stunden/Woche 358,00 Euro
07:00 – 16:00 Uhr (4x) und 07:00 – 15:45 Uhr (1x)
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt in den altersübergreifenden Gruppen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Regelbetreuung von 22,50 Stunden/Woche 180,00 Euro
07:45 – 12:15 Uhr
 - Regelbetreuung von 30,00 Stunden/Woche 240,00 Euro
07:30 – 13:30 Uhr
 - Regelbetreuung von 34,50 Stunden/Woche 276,00 Euro
07:45 – 12:15 Uhr (2x) und 07:30 – 16:00 Uhr (3x)
 - Regelbetreuung von 42,50 Stunden/Woche 340,00 Euro
07:30 – 16:00 Uhr
 - Regelbetreuung von 44,75 Stunden/Woche 358,00 Euro
07:00 – 15:45 Uhr (1x) und 07:00 – 16:00 Uhr (4x)
- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Regelbetreuung von 22,50 Stunden/Woche 126,00 Euro
07:45 – 12:15 Uhr
 - Regelbetreuung von 30,00 Stunden/Woche 168,00 Euro
07:30 – 13:30 Uhr
 - Regelbetreuung von 34,50 Stunden/Woche 193,20 Euro
07:45 – 12:15 Uhr (2x) und 07:30 – 16:00 Uhr (3x)
 - Regelbetreuung von 42,50 Stunden/Woche 238,00 Euro
07:30 – 16:00 Uhr
 - Regelbetreuung von 44,75 Stunden/Woche 250,60 Euro
07:00 – 15:45 Uhr (1x) und 07:00 – 16:00 Uhr (4x)
- (4) Das Verpflegungsgeld für die in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotene Getränke und Frühstück beträgt pro Monat:
- KITA Auenland
 - Halbtagskinder 07:30 – 13:30 Uhr 12,00 Euro
 - Ganztagskinder 07:00 – 15:45 (1x) und 07:00 – 16:00 Uhr (4x) 16,00 Euro
 - KITA Beerfurth
 - Vormittagskinder 07:45 – 12:15 Uhr 12,00 Euro
 - Halbtagskinder 07:30 – 13:30 Uhr 12,00 Euro
 - KITA Weltentdecker
Frühstück wird von jeder Familie selbst mitgebracht

- KITA Zwergenschloss

Vormittagskinder (Ü3) 07:45 – 12:15 Uhr	12,00 Euro
Halbtagskinder (U3) 07:30 – 13:30 Uhr	12,00 Euro
Ganztagskinder 07:45 – 12:15 (2x) und 07:30 – 16:00 Uhr (3x)	16,00 Euro
Ganztagskinder 07:30 – 16:00 Uhr	16,00 Euro

Bei Urlaub, Krankheit oder Reha-Aufenthalt ist das Verpflegungsgeld ebenfalls zu zahlen.

- (5) Das Verpflegungsgeld für das in den Kindertagesstätten angebotene Mittagessen beträgt 4,25 Euro pro Essen. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für Mittagessens stets zu zahlen.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Reichelsheim jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d. h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 a

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro pro 5 Minuten.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie bzw. einer/eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten eine Kindertagesstätte der Gemeinde oder die Kindertagesstätte der Evangelischen Michaelsgemeinde, werden eine Geschwisterermäßigung gewährt und Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Die höchste tatsächlich zu zahlende Benutzungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, die zweithöchste tatsächlich zu zahlende Benutzungsgebühr wird um 50 % reduziert und jedes weitere Kind wird gebührenfrei betreut.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Mittagessenabrechnung erfolgt im Folgemonat mit dem Hinweis, wann die Gebühr abgebucht oder gezahlt werden muss.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall aus gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höhere Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 Abgabenordnung (AO) eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagesbetreuung auf die Regelbetreuungszeit verkürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum und Geburtsland des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,

5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Reichelsheim unter www.reichelsheim.de/datenschutzerklaerung einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Reichelsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) unter <https://www.reichelsheim.de/leben-in-reichelsheim/familie-soziales/kindertagesstaetten/> (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 14.04.2015 mit allen Änderungen tritt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim, 01.07.2024



R. Müller
(Dr. Müller), Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 05.07.2024 im Reichelsheim Aktuell Nr. 27 öffentlich bekannt gemacht.

Reichelsheim, 05.07.2024



R. Müller
(Dr. Müller), Erster Beigeordneter